

# **BGer 4A\_12/2025 vom 10. März 2025**

Bundesgericht, 2025-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4A\\_12\\_2025](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_12_2025)

FR: TF 4A\_12/2025 du 10 mars 2025

IT: TF 4A\_12/2025 del 10 marzo 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Nach Art. 54 Abs. 1 BGG ergeht der Entscheid des Bundesgerichts in einer Amtssprache, in der Regel in jener des angefochtenen Entscheids. Wurde dieser in einer anderen Sprache abgefasst, bedient sich das Bundesgericht der von den Parteien verwendeten Amtssprache. Der angefochtene Entscheid ist in englischer Sprache abgefasst. Da es sich dabei nicht um eine Amtssprache handelt, ergeht der Entscheid des Bundesgerichts praxisgemäss in der Sprache der Beschwerde, hier in Deutsch ( BGE 142 III 521 E. 1).

### **E. 2.1**

Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG zulässig ( Art. 77 Abs. 1 lit. a BGG ).

### **E. 2.2**

Der Sitz des Schiedsgerichts befindet sich vorliegend in Lausanne. Beide Parteien hatten im massgebenden Zeitpunkt ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt bzw. ihren Sitz ausserhalb der Schweiz ( Art. 176 Abs. 1 IPRG ). Da die Parteien die Geltung des 12. Kapitels des IPRG nicht ausgeschlossen haben, gelangen die Bestimmungen dieses Kapitels zur Anwendung ( Art. 176 Abs. 2 IPRG ).

### **E. 2.3**

Nach Art. 77 Abs. 3 BGG prüft das Bundesgericht nur die Rügen, die in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden sind. Dabei gelten erhöhte Begründungsanforderungen. Appellatorische Kritik ist unzulässig ( BGE 150 III 280 E. 4.1 mit Hinweisen).

### **E. 2.4**

Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den das Schiedsgericht festgestellt hat ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Dazu gehören sowohl die Feststellungen über den Lebenssachverhalt, der dem Streitgegenstand zugrunde liegt, als auch jene über den Ablauf des Schiedsverfahrens, also die Feststellungen über den Prozesssachverhalt, zu dem namentlich die Anträge der Parteien, ihre Tatsachenbehauptungen, rechtlichen Erörterungen, Prozessklärungen und Beweisvorbringen, der Inhalt einer Zeugenaussage, einer Expertise oder die Feststellungen anlässlich eines Augenscheins gehören ( BGE 140 III 16 E. 1.3.1 mit Hinweisen).

Das Bundesgericht kann die Sachverhaltsfeststellung des Schiedsgerichts weder berichtigen noch ergänzen, selbst wenn diese offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG , der die Anwendbarkeit von Art. 97 BGG sowie Art. 105 Abs. 2 BGG ausschliesst). Es überprüft die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG

bzw. Art. 393 ZPO vorgebracht oder ausnahmsweise Noven ( Art. 99 BGG ) berücksichtigt werden ( BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; je mit Hinweisen).

Wer sich auf eine Ausnahme von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen des Schiedsgerichts beruft und den Sachverhalt gestützt darauf berichtigt oder ergänzt wissen will, hat mit Aktenhinweisen darzulegen, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im schiedsgerichtlichen Verfahren prozesskonform aufgestellt worden sind (Urteile 4A\_43/2024 vom 14. Mai 2024 E. 1.4; 4A\_269/2023 vom 5. Juli 2023 E. 2.2; 4A\_30/2022 vom 3. Mai 2022 E. 2.2).

### **E. 3.1**

Der Beschwerdeführer macht unter Berufung auf Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG geltend, das Schiedsgericht habe sich zu Unrecht für zuständig erklärt. Zur Begründung bringt er einzig vor, dass sich die erstinstanzliche FIFA DRC zu Unrecht für zuständig erklärt habe. Aufgrund der Schiedsvereinbarung im Bildrechtevertrag sei die Zuständigkeit der FIFA DRC ausgeschlossen. Eine Zuständigkeit der FIFA DRC ergebe sich auch nicht aus Art. 22 der Regulations on the Status and Transfer of Players, da die C.\_\_\_\_\_ Co. nicht Mitglied der FIFA sei und der Bildrechtevertrag nicht mit dem Arbeitgeber des Beschwerdegegners abgeschlossen worden sei. Deshalb sei der angefochtene Entscheid des TAS gemäss Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG aufzuheben.

### **E. 3.2**

Das Bundesgericht prüft die Zuständigkeitsrüge nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG in rechtlicher Hinsicht frei, einschliesslich materieller Vorfragen, von deren Beantwortung die Zuständigkeit abhängt ( BGE 147 III 107 E. 3.1.1; 146 III 142 E. 3.4.1; 144 III 559 E. 4.1). Demgegenüber überprüft es die tatsächlichen Feststellungen des angefochtenen Schiedsentscheids auch im Rahmen der Zuständigkeitsrüge nur, wenn gegenüber diesen Sachverhaltsfeststellungen zulässige Rügen im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG vorgebracht oder ausnahmsweise Noven ( Art. 99 BGG ) berücksichtigt werden ( BGE 144 III 559 E. 4.1; 142 III 220 E. 3.1, 239 E. 3.1; 140 III 477 E. 3.1; 138 III 29 E. 2.2.1).

### **E. 3.3**

Der Beschwerdeführer verkennt, dass mit der auf Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG gestützten Unzuständigkeitsrüge vor Bundesgericht einzig geltend gemacht werden kann, das Schiedsgericht , hier das TAS, habe sich zu Unrecht zur Beurteilung für zuständig erklärt; demgegenüber kann die Zuständigkeit der erstinstanzlichen FIFA DRC nicht Gegenstand dieser Rüge bilden ( BGE 148 III 427 E. 5.2.4; Urteil 4A\_180/2023 vom 24. Juli 2023 E. 3.3 m.H.;

anders , wenn sich das erstinstanzliche Organ und in der Folge auch das TAS für un zuständig erklärt haben: Urteil 4A\_2/2023 vom 6. Oktober 2023 E. 2.1 und E. 3).

Vorliegend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer vor dem TAS nicht vorgebracht hat, die FIFA DRC sei nicht zuständig gewesen zur Beurteilung der Klage. Jedenfalls findet sich im verbindlichen Sachverhalt des Schiedsentscheids des TAS keine entsprechende Feststellung. Der Beschwerdeführer behauptet und belegt nicht, dass er solches vorgebracht hätte und vom TAS übersehen worden wäre. In der Beschwerde bringt er lediglich vor, sich vor der FIFA DRC auf deren Unzuständigkeit für Forderungen aus dem Bildrechtevertrag

berufen zu haben. Somit ist davon auszugehen, dass er vor dem von ihm angerufenen TAS diese Rüge nicht erhoben hat. Entsprechend finden sich in der angefochtenen Entscheidung keine diesbezüglichen Erwägungen.

Bei dieser Sachlage kann der Beschwerdeführer unter dem angerufenen Beschwerdegrund der Unzuständigkeit des Schiedsgerichts nach Art. 190 Abs. 2 lit. b IPRG mit dem Vorbringen, die FIFA DRC sei unzuständig gewesen, nicht gehört werden. Darauf kann nicht eingetreten werden.

#### **E. 4**

Ein anderer zulässiger Beschwerdegrund wird nicht erhoben. Somit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend wird der Beschwerdeführer kostenpflichtig ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Dem geringen Aufwand wird mit einer reduzierten Gerichtsgebühr Rechnung getragen. Mangels Einholens von Vernehmlassungen ist keine Parteientschädigung zu sprechen ( Art. 68 Abs. 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.